

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Stück, 18.03.1910

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 18. März 1910.) 42. Stück.

Inhalt:

- N^o. 70. Gesetz für das Großherzogtum vom 14. März 1910, betreffend Änderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1909, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener.
- N^o. 71. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.

N^o. 70.

Gesetz für das Großherzogtum, betreffend Änderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1909, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener.

Oldenburg, den 14. März 1910.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum was folgt:

Einziges Paragraph.

Im § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1909, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener,



werden die Worte „31. Dezember 1910“ durch „30. April 1911“ ersetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 14. März 1910.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

№ 71.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Unterstützung der Hebammen.

Oldenburg, den 15. März 1910.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum, was folgt:

§ 1.

Die im Herzogtum Oldenburg wohnenden Hebammen sind verpflichtet, gemäß § 14 des Invalidenversicherungsgesetzes sich zu versichern. Die Lohnklasse wird vom Ministerium des Innern bestimmt.

Der Amtsverband, in dessen Bezirk die Hebamme wohnt, hat die Versicherungsbeiträge zu leisten. Die Hälfte dieser Beiträge wird dem Amtsverbande aus der Landeskasse erstattet.

§ 2.

Bedürftigen Hebammen können vom Ministerium des Innern nach Anhörung des Amtsvorstandes (Stadtmagistrats)

einmalige oder laufende Unterstützungen bis zum Höchstbetrage von jährlich 300 *M* gewährt werden. Diese Unterstützungen werden je zur Hälfte aus der Landeskasse und aus der Kasse desjenigen Amtsverbandes gezahlt, in dessen Bezirk die Hebamme wohnt.

§ 3.

Hebammen, die ohne ihr grobes Verschulden zur Ausführung ihres Berufs unfähig geworden sind oder das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, können nach Aufgabe ihres Berufs im Falle der Bedürftigkeit vom Ministerium des Innern nach Anhörung des Amtsvorstandes (Stadtmagistrats) Unterstützungen bewilligt werden, die den Betrag von 400 *M* jährlich nicht übersteigen dürfen.

Die Hälfte dieser Unterstützungen hat der Amtsverband, in dessen Bezirk die Hebamme zuletzt gewohnt und ihren Beruf ausgeübt hat, der Landeskasse zu erstatten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 15. März 1910.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Willms.



